



§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Eisenbahnfreunde Nordwestmecklenburg e.V.**“ und hat seinen Sitz in Schwarzenbek. Der Verein ist in das Vereinsregister Lübeck eingetragen und führt daher den Zusatz „**e.V.**“.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- (2) Der Verein ist unabhängig und im parteipolitischen, religiösen und rassischen Bereich neutral.
- (3) Etwaige Überschüsse oder Gewinne der Geschäftstätigkeit des Vereins dürfen nur für die unter Abs. 5 beschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen oder andere als die in Abs. 5 genannten Zwecke.
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung der technischen Kultur, sowie der Volksbildung, durch den Einsatz von historischen Schienenfahrzeugen bei Sonderfahrten und der Erhalt ebensolcher Schienenfahrzeuge für zukünftige Generationen.
- (6) Der in Abs. 5 genannte Satzungszweck wird im Einzelnen wie folgt verwirklicht:
- a) Durchführung bzw. Mitwirkung bei der Organisation des Verkehrseinsatzes historischer Schienenfahrzeuge bei öffentlichen Reiseveranstaltungen für die Förderung der technischen Kultur. Die Fahrzeuge können hierzu von anderen juristischen Personen angemietet oder aus dem Vereinseigentum genutzt werden.
 - b) Die Kooperation mit anderen juristischen Personen, die verwandte Ziele verfolgen und mit dem Verein im Rahmen von u.a. Reise- und Fotoveranstaltungen zur Förderung der Eisenbahngeschichte kooperieren.
 - c) Das Sammeln von Sachzeugen der Geschichte der Eisenbahn, erworben durch Schenkung oder Kauf, und ggf. Restauration des Erscheinungsbildes und der technischen Funktionen bis zur Wiedereinsetzbarkeit.
 - d) Das Abhalten von öffentlichen Vortragsveranstaltungen, in denen die Geschichte der Eisenbahn genauer beleuchtet wird, soll die Volksbildung für die Eisenbahngeschichte stärken.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung

- (1) Mitglied des Vereins können alle Bürgerinnen und Bürger sein, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder Parteizugehörigkeit. Minderjährige dürfen ab dem 14. Lebensjahr mit schriftlicher Genehmigung ihrer Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder auf elektronischem Wege zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Juristische Personen können nach Vereinbarung und auf Beschluss des Vorstandes „fördernde Mitglieder“ werden, wenn sie die Ziele des Vereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod des Mitglieds.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied, zulässig und wirksam mit einer Erklärungsfrist von vorab 1 Monat.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt oder gegen Eisenbahn-dienstliche Vorschriften grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Ein Mitglied scheidet weiterhin ohne



vorherige Anhörung aus, wenn das Mitglied mit sechs Monatsvereinsbeiträgen oder zwei Jahresvereinsbeiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen im Voraus fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit (monatlich oder jährlich) sowie einer etwaigen Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit. Für Auszubildende, Schüler und Studierende kann die Mitgliederversammlung auf Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen ermäßigten Jahresbeitrag festlegen.

(7) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(8) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Revision (Kassenprüfung) und die Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie den Beisitzern für Vereinsmanagement und Fahrzeuge & Betrieb.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Beisitzer für Vereinsmanagement vertreten den Verein jeweils einzeln.

(3) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a)** die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b)** die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c)** die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d)** die Aufnahme neuer Mitglieder
- e)** die Koordination von Vereinsmanagement und interner Organisation (Beisitzer Vereinsmanagement)
- f)** die Betreuung, Pflege und Organisation des Fuhrparks sowie die Durchführung von Sonderfahrten (Beisitzer Fahrzeuge & Betrieb)

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wahl der Beisitzer ist fakultativ; die Positionen können vorübergehend unbesetzt bleiben. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Wird ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen oder verlässt den Vorstand vor Ablauf seiner Wahlperiode auf eigenen Wunsch, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu wählen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Vorstandssitzungen können auch digital (z. B. per Videokonferenz oder Telefon) durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.



(6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer, sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, welches nicht der Protokollführer ist, zu unterschreiben. Der Vorsitzende des Vorstands kann nicht der Protokollführer sein.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung folgender Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) Beschlüsse
- c) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- e) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- f) die Entlastung des Vorstands
- g) die Entgegennahme des Jahresberichts
- h) die Auflösung des Vereins
- i) Vergütungen und Aufwandsentschädigungen (gemäß §8)

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch digital (z. B. per Videokonferenz oder Telefon) durchgeführt werden; die Teilnahme gilt als Anwesenheit im Sinne der Satzung.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden, oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(5) Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist der Versammlungsleiter zu bestimmen. Der Vorsitz der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Vereinsmitglied.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind, davon mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands. Sollte der Verein weniger als sechs Mitglieder umfassen, ist die Versammlung mit Anwesenheit von 50% der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks nach §2 oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Stimmen, die bis zum Ende der Wahl digital abgegeben werden, sind den in der Versammlung anwesenden Stimmen gleichgestellt.

(8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.



§7 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig
- (2) Der Revisor prüft für jedes Geschäftsjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres alle Kassenbücher, Belege sowie die Kassen- und Kontoführung des Vereins. Er erstellt dazu einen Revisionsbericht.
- (3) Der Revisor trägt den Revisionsbericht auf der Mitgliederversammlung vor.

§8 Vergütung und Aufwendungsersatz

- (1) Alle Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder sowie Organmitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz der ihnen für die Tätigkeit im Verein entstandenen angemessenen Aufwendungen (§ 670 BGB).
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (4) Vergütungen können insbesondere im Rahmen der steuerlichen Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) und § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden.
- (5) Über die konkrete Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für den Erhalt historischer Schienenfahrzeuge im Rahmen der Förderung der Volksbildung und dem Erhalt von Kulturgütern der Eisenbahn.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§10 Haftungsausschluss

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§11 Inkrafttreten / Satzungsänderung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.03.2026 vollständig neu gefasst. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.